

beseitigten Antiqua. Auch diese Stelle des westgothischen Rechtes ist reicher ausgestaltet als die bairische lex. Der allgemeine Einleitungssatz des westgothischen Rechtes folgt im bairischen Rechte als cap. 13. Während aber in diesem dem Käufer nur im allgemeinen zur Pflicht gemacht ist, sich zu erkundigen, ob die Sache etwa *furtiva* sei, verlangt das Westgothenrecht die Zuziehung von Bürgen in allen zweifelhaften Fällen dieser Art.

Für IX, 8 im bairischen Gesetze fehlt ein entsprechendes Kapitel in der *lex Visigothorum*, wenn auch für einzelne Sätze sich Analogien nachweisen lassen, die in diesem Gesetze zerstreut sind¹. IX, 9 stimmt ziemlich genau mit dem ersten Satze von VII, 2. 23 *Recessv.* überein, so dass man wohl mit Zeumer annehmen darf, dass beide einer älteren gemeinsamen Quelle (*lex Antiqua*) entnommen seien. IX, 10 weist wohl auch einen gewissen Zusammenhang mit der *Antiqua* VIII, 4. 13 auf, nur bestimmt diese den Sachverhalt viel ausführlicher, und dieselbe Rechtsfolge, die nach bairischem Rechte für die zufällige, aber nicht bestrittene Tötung eines Tieres festgestellt ist, ist hier an die Voraussetzung geknüpft, dass jemand ein fremdes Tier '*percusserit ita, ut debile efficiatur aut de ipsa fortasse percussione mortuum fuerit*'. Der Zusammenhang und die Abweichungen erklären sich vielleicht am einfachsten aus der Annahme einer gemeinsamen älteren Quelle, der dann der Text des l. Bai. näher verwandt gewesen wäre als die *Antiqua*.

Vollständig übereinstimmend sind dann wieder IX, 11 und *Antiqua* VII, 2. 11. Dagegen stehen IX, 12 und wohl auch XXII, 1, 2 in einem wohl nur sehr äusserlichen Zusammenhang mit *Antiqua* VIII, 3. 1 und 2.

Ueber die Beziehungen von IX, 13 mit dem ersten Satz *Recessv.* VII, 2. 8 ist oben² schon gesprochen worden. In beiden Gesetzeswerken regeln die anschliessenden Kapitel (IX, 14 l. Bai., VII, 2. 9 *Antiqua*) den Fall des bewussten Kaufes einer gestohlenen Sache von dem Dieb; aber die Rechtsfolgen sind nicht die gleichen. Stimmt die Diebstahlsbusse in beiden Volksrechten insoweit überein, als der neunfache Wert zu bezahlen ist³, so begeben wir hier

1) Bair.: '*fur comprehensus iudici tradatur*' — *Antiqua* VII, 1. 5: '*reum comes aut iudex comprehendat*', bez. VII, 14: '*fur si captus fuerit, perducatur ad iudicem*'. 2) S. 410 f. 3) Vgl. l. Bai. IX, 1 und l. Vis. VII, 2. 13. Das Westgothenrecht fügt noch Leibesstrafe (100 *flagella*) hinzu, sowie bei Zahlungsunfähigkeit den Zuspruch des Diebes als Knecht.